

## 1. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- 1.1. Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Sofern diese Lieferbedingungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, empfohlen vom Zentralverband der elektronischen Industrie e. V. (ZVEI) in ihrer jeweiligen Fassung mit Ausnahme von deren Bestimmung in Punkt II (Preis), Punkt IV Ziff. I (Zahlungsbestimmung in Punkt II (Preis), Punkt IV Ziff. I (Zahlungsbedingungen) und Punkt IX (Haftung für Mängel). Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. An den erteilten Auftrag ist der Besteller 4 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder Lieferung zustande.
- 1.3. Abbildungen und Angaben über den Vertragsgegenstand in beim gültigen Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen, sind nur annähernd maßgebend und keine zugesicherten Eigenschaften. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Besteller keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Alle Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen.
- 1.4. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich in EUR, ohne Verpackungs- und Versandkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. Wir berechnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren bestehen. Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferzeit diese Kostenfaktoren (insbesondere Material, Löhne, Rohstoff- und Energiekosten, Pacht, Abgaben usw.) ändern, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen.
- 2.2. Alle Rechnungen, sofern sie Arbeitszeit, Fahrtkosten o. ä. ausweisen, sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne jeden Abzug zahlbar. Für Rechnungen von Materiallieferungen gilt: zahlbar rein netto ohne Abzug.
- 2.3. Die Aufrechnung mit von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Ein Zurückhaltungsrecht kann der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertrag geltend machen.

## 3. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung

- 3.1. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung werden Zinsen mit 4% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 3.2. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vor, so können wir die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und sofortige Vorauszahlungen aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistungen innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt vom Vertrag (bzw. den Verträgen) zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

## 4. Lieferzeit, Lieferverzug, Unmöglichkeit

- 4.1. Die besonders zu vereinbarende Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, jedoch mit vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen usw. Klärung  
evtl. ausstehender technischer Detailfragen, Schaffung evtl. für Montagearbeiten erforderlicher bauseitigen Voraussetzungen, sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

- 4.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers Verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Materialien oder Teile. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei unserem Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.
- 4.3. Liegt eine von uns verschuldete Lieferverzögerung vor, kann der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurück zu treten oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche insbesondere gemäß §286 und 326 BGB werde, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen. Dasselbe gilt im Falle von uns verschuldeter Unmöglichkeit der Lieferung.

## 5. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Versicherung, Verpackung

- 5.1. Wir liefern unfrei und unversichert ab Werk ausschließlich Verpackung.
- 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung geht spätestens mit der Absendung der Vertragsgegenstände auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen, z. B. Übersendungskosten oder Anfuhr übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten transportversichert.
- 5.3. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
- 5.4. Die Verpackung erfolgt sachgemäß und sorgfältig. Sonderwünsche bezüglich der Verpackung werden besonders in Rechnung gestellt.

## 6. Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht termingemäß ab, so sind wir berechtigt ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

## 7. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, insbesondere auch bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel. Dies gilt auch im Falle der Verarbeitung unserer Ware, die immer für uns als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Ware, steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu diesen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Zu.
- 7.2. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist er nicht berechtigt. Kaufpreis oder Werklohnforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe unserer Rechnungswerte bis zum Ausgleich aller Forderungen an uns abgetreten. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Forderungen einzuziehen.
- 7.3. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Falle unbefriedigter Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Bestellers oder wenn Zwangsvollstreckung oder Warenprotest gegen ihn vorkommen, sind wir befugt, die gelieferte Ware an uns zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer

Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch die Pfändung entstehenden Kosten trägt der Besteller.

- 7.5. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Anzahlungsgesetz Anwendung findet.

## 8. **Gewährung, Haftung, Verjährung**

- 8.1. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich zu rügen.
- 8.2. Wenn eine Mängelrüge begründet geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Mängeln stehen.
- 8.3. Wir haften für rechtzeitig gerügte Mängel zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, wie folgt:
- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Auslieferung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt, herausstellen. Mehrere Nachbesserungsversuche oder Neulieferungen sind zulässig. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
  - Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
  - Keine Mängelhaftung wird übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung und Falschbedienung durch den Besteller oder Dritte, Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Einbauarbeiten, chemische, elektrochemische, elektrische oder sonstige Einflüsse, wie z. B. Wasser, Frost, Hitze usw. Entstanden sind. Unsere Gewährleistung entfällt auch, wenn von Seiten des Bestellers oder Dritte ohne unsere Zustimmung Instandsetzungen, Beschädigungen oder Änderungen vorgenommen werden, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen.
- 8.4. Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Besteller Herabsetzung des Preises verlangen. Kommt zwischen Besteller und uns eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Besteller auch Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers (vertraglich und außervertraglich) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadenersatzansprüche wegen Folgeschäden, entgangenem Gewinn und Betriebsunterbrechungen und aus der Durchführung der Nachbesserung bzw. Neulieferung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns vorliegt bzw. das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 8.5. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. sollen dem Besteller lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreit den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm bestimmten Zweck zu überzeugen.
- 8.6. Kann durch schuldhafte Verletzung der uns obliegenden Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluss, z. B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder falsche Anleitung der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haftung unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelung unter Ziffer 8.1. bis 8.4. dieser Bedingungen entsprechend.
- 8.7. Für die Verletzung von Nebenpflichten, auch vor Vertragsabschluss (vertraglich und außervertraglich), sind wir bzw. unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen – soweit gesetzlich zulässig – nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zum Schadensersatz verpflichtet. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche gelten auch für eventuelle Ansprüche des Bestellers aus der Verletzung solcher Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## 9. **Montage**

- 9.1. Unsere Monteure sind gehalten, genaue Kilometer, Fahrzeit- und Arbeitsrapporte zu führen, die jeweils vom Besteller gegenzuzeichnen sind. Ist an der Baustelle niemand zur Gegenzeichnung anwesend, so unterschreibt der bauführende Monteur den Rapport in Vertretung und auf Verantwortung des Bestellers.
- 9.2. Sämtliche Maurer-, Gipser-, Maler-, Erd- und sonstige Vorbereitungs-, Nach- oder Nebenarbeiten sind Sache des Bestellers. Weiterhin gehören bei Rohrpostanlagen nicht zu unseren Leistungen der Anschluss der Gebläse- und Steuereinrichtung an das Starkstromnetz sowie das hierfür erforderliche werdende Leitungs- und Installationsmaterial einschließlich Steckdosen für den Betrieb unserer Geräte.
- 9.3. Bei Gerüststellung durch uns folgt entsprechende Berechnung.
- 9.4. Bauseits gewünschte Einbau- oder Schlitzpläne (ausgenommen schematische Handskizzen) werden nur auf Wunsch des Bestellers angefertigt und gesondert berechnet.
- 9.5. Die in unseren Angeboten genannten Arbeitszeiten sind unter der Voraussetzung einer zügig durchgeführten Montage kalkuliert. Ergeben sich bauseitig bedingte Unterbrechungen oder Verzögerungen unserer Montage, so trägt die Kosten hierfür der Besteller. Änderungen die vom Besteller veranlasst oder bauseitig bedingt sind, werden mit Materialbedarf und Arbeitskosten in Rechnung gestellt. Für die Aufbewahrung von Material und Werkzeug stellt der Besteller einen verschließbaren Raum zur Verfügung, so dass unser Eigentum zuverlässig gegen Diebstahl und Beschädigung geschützt ist.

## 10. **Wartung**

- 10.1. Im vereinbarten Preis bezüglich der Anlieferung und Montage unserer Anlagen sind keinerlei Wartungsleistungen enthalten. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rohrpostanlagen empfehlen wir den Abschluss eines besonderen Wartungsvertrages.

## 11. **Rechtswirksamkeit, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 11.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Firma in Maintal.
- 11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung der einheitlichen Kaufgesetze wird ausgeschlossen.
- 11.3. Unsere Verkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich. Anstelle einer unwirksamen Regelung gilt das gesetzlich Zulässige.
- 11.4. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hanau vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Bei Lieferung in das Ausland können wir nach unserer auch in der Hauptstadt des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, Klage erheben.